



GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Strassen- reglement

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	Art. 1– 2
<i>II. Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrs- anlagen der Gemeinde und von Privaten</i>	
1. Besondere Bauvorschriften	Art. 3– 9
2. Benützung der Verkehrsanlagen	Art. 10
<i>III. Verkehrsanlagen der Gemeinde</i>	
1. Reinigung, Schneeräumung und Unterhalt	Art. 11–13
2. Finanzierung	
a) Allgemeines	Art. 14–17
b) Einleitung des Perimeterverfahrens	Art. 18–19
c) Ausarbeitung des Perimeterplanes	Art. 20–28
d) Auflage des Perimeterplanes	Art. 29–30
e) Fälligkeit der Beiträge	Art. 31–36
<i>IV. Private Verkehrsanlagen</i>	Art. 37–41
<i>V. Vollzug und Rechtsmittel</i>	Art. 42–44
<i>VI. Schlussbestimmungen</i>	Art. 45–46

Gestützt auf Art. 22 des Gemeindebaugesetzes (BG) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Es findet Anwendung auf die Erstellung, den Ausbau, die Abänderung und den Unterhalt der im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten stehenden Strassen und Wegen auf Gemeindegebiet mit allen Nebenanlagen, wie Brücken, Plätzen, Trottoirs, Unter- und Überführungen.

Für Verkehrsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die besonderen Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen des Strassenreglementes auch im Quartierplanverfahren zu beachten.

Art. 2

Einteilung der
Strassen
und Wege

Die Strassen und Wege werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und -wege, sowie private Verkehrsanlagen.

Der Erschliessungsrichtplan und der generelle Erschliessungsplan unterscheiden ohne Rücksicht auf den Eigentümer der Anlagen nach der Bedeutung des Verkehrsträgers Kantonsstrassen (Umfahrung und lokale), Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Land- und Forstwirtschaftswege, sowie Fusswege. Sie enthalten ferner Angaben über den Standort von Parkplätzen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrsanlagen der Gemeinde und von Privaten

1. Besondere Bauvorschriften

Art. 3

Ausgestaltung
der Verkehrs-
anlagen

Sämtliche öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen sind nach Art und Ausmass des zu erwartenden Verkehrs übersichtlich und dem Gelände angepasst mit besonderer Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild anzulegen.

Sammel- und Erschliessungsstrassen sind mit dem jeweils übergeordneten Netz so zu verbinden, dass sie keinen Fremdverkehr anziehen.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sind die Strassen, Wege und Plätze zu beleuchten.

Projektierung und Anlage der Strassen und Wege mit ihren Nebenanlagen sollen die Entwässerung des Strassenkörpers und angrenzender baulicher Anlagen im Trennsystem ermöglichen.

Art. 4

Für die in den Erschliessungsplänen bezeichneten Kategorien von Strassen und Wegen gelten folgende Ausbaubreiten: Ausbaubreiten

Sammelstrassen:	4,0 – 5,2 m
Erschliessungsstrassen:	3,0 – 4,5 m
Trottoirs:	1,0 – 2,0 m
Fusswege:	1,0 – 2,0 m
Land- und Forstwirtschaftswege:	2,5 – 3,0 m
– in Kurven bis zu	4,0 bzw. 4,5 m

Die Ausbaubreite ist den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Überdimensionierte Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Um die Ausbaubreiten auch im Winter zu gewährleisten, sind für die Schneeräumung ausreichende Bankette vorzusehen.

Art. 5

Das Gefälle in der Fahrbahnachse soll auf der Geraden bei Sammelstrassen und bei Erschliessungsstrassen in der Regel 10% nicht überschreiten. Gefälle

Art. 6

Die Baulinienabstände ergeben sich aus der Fahrbahn- und der Trottoirbreite, sowie einem beidseitigen oder einseitigen Abstand von in der Regel 5 m. Baulinienabstände

Geringere Baulinienabstände können gewählt werden, wenn die Baulinien gestützt auf genehmigte Projekte, im Rahmen von Quartierplänen oder entlang bestehender Strassen festgelegt werden.

Art. 7

Trottoirs sind in der Regel auf der am meisten gegen Norden gerichteten Strassenseite vorzusehen. Nebenanlagen

Parkplätze sind so anzuordnen, dass sie den Verkehrsablauf nicht stören. Grössere Parkieranlagen sind in der Regel mit einer einzigen Zufahrt zu erschliessen.

Die Baubehörde entscheidet im Einzelfall über den Ausbau und die Anlage der Nebenanlagen, wie Trottoirs, Parkplätze, Kehrplätze, Ausweichstellen etc.

Art. 8

Strasseneinmündungen sind so zu gestalten, dass sie keine Gefahren für die Verkehrsteilnehmer mit sich bringen. Einmündungen

Der innere Fahrbahnrand der Einmündungen ist bei Sammelstrassen mit einem Radius von mindestens 5 m, bei Erschliessungsstrassen von 3 m auszurunden.

Die Baubehörde kann für Einmündungen privater Verkehrsanlagen in Gemeindestrassen Verkehrsbeschränkungen verfügen.

Sie kann insbesondere in der Dorfzone und in der Dorferweiterungszone den Zugang zu Gemeindestrassen auf Fussgängerwege beschränken.

Art. 9

Weitere technische Vorschriften

Soweit im vorliegenden Reglement technische Vorschriften fehlen, kann die Baubehörde bei der Genehmigung von Bauvorhaben bei Bedarf, auf die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner abstellen.

2. Benützung der Verkehrsanlagen

Art. 10

Benützung durch die Öffentlichkeit

Alle Strassen und Wege mit den zugehörigen Nebenanlagen, die im generellen Erschliessungsplan aufgeführt oder in einem von der Gemeinde genehmigten Quartierplan ausdrücklich als öffentlich bezeichnet sind, stehen unabhängig davon, ob sie sich im Eigentum der Gemeinde oder im Privateigentum befinden, für den öffentlichen Verkehr offen.

Vorbehalten bleiben die Verkehrsbeschränkungen der örtlichen Verkehrsregelung.

III. Verkehrsanlagen der Gemeinde

1. Reinigung, Schneeräumung und Unterhalt

Art. 11

Sauberkeit und Reinigung

Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Alle Gemeindestrassen, Wege und Plätze sind von der Baubehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel periodisch reinigen zu lassen.

Das Gemeindebauamt trifft die erforderlichen Massnahmen, dass Strassen, die durch private Grundeigentümer übermässig beschmutzt werden, durch diese gereinigt werden.

Art. 12

Schneeräumung

Die Verkehrsanlagen der Gemeinde werden während des Winters von der Gemeinde offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.

Nach jedem Schneefall werden zuerst die Sammelstrassen, dann die Erschliessungsstrassen und schliesslich die Gemeindewege gepfadert. Soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht, werden einzelne Strassen nach der Räumung enteist.

Die Gemeinde ist befugt, bei der Schneeräumung den Schnee mit Maschinen oder von Hand auf angrenzende private Grundstücke werfen zu lassen. Das Privateigentum ist zu schonen.

Private Zugänge werden von der Gemeinde nach der Räumung der Strassen so rasch als möglich wieder freigelegt.

Die Baubehörde bezeichnet im Rahmen der von der Gemeindeversammlung gesprochenen Kredite die jeweils zu räumenden Gemeindestrassen, Wege und Plätze.

Art. 13

Die Baubehörde sorgt im Rahmen der von der Gemeindeversammlung mit dem jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite für einen angemessenen Unterhalt der Gemeindestrassen, Wege und Plätze.

Unterhalt

Den Bedürfnissen des Kurortes ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

2. Finanzierung

a) Allgemeines

Art. 14

Die Verkehrsanlagen der Gemeinde werden aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde und durch Grundeigentümerbeiträge finanziert.

Finanzierung

Die Finanzierung der privaten Verkehrsanlagen ist ausschliesslich Sache der Grundeigentümer.

Art. 15

Grundeigentümer, denen durch die Erstellung, den Ausbau oder die Abänderung von Verkehrsanlagen der Gemeinde ein Vorteil erwächst, haben an die Kosten der Gemeinde Beiträge zu entrichten (Art. 36 BG).

Beiträge der
Grund-
eigentümer

Keine Beiträge werden erhoben für die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen, sofern nicht gleichzeitig eine erhebliche Erweiterung der Anlagen erfolgt. Ist dies der Fall, dürfen Beiträge nur auf den Mehrkosten, die für den Ausbau erforderlich sind, erhoben werden. Die Beiträge sind in einem Perimeterverfahren festzulegen.

Hat die Gemeindeversammlung in einem Budget- oder Kreditbeschluss über die Ausführung eines beitragspflichtigen Werkes zu befinden, ist in der Botschaft des Gemeindevorstandes die Durchführung des Perimeterverfahrens und der vorgesehene Kostenanteil der Grundeigentümer festzulegen.

Art. 16

Der Beitragspflicht unterliegen sämtliche öffentlichen Verkehrsanlagen einschliesslich Nebenanlagen, die von der Gemeinde projektiert und gebaut werden und deren Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung den Grundeigentümern Sondervorteile bringen.

Beitrags-
pflichtige
Werke

Auf Antrag der Grundeigentümer kann die Baubehörde die Erhebung von Beiträgen auch bei öffentlichen Verkehrsanlagen beschliessen, die gestützt auf Art. 29 BG von interessierten Grundeigentümern selbst erstellt werden, sofern nicht alle Grundeigentümer, denen aus dem betreffenden Werk Sondervorteile erwachsen, an der Erstellung der Anlagen mitwirken.

Die Einleitung des Perimeterverfahrens für Werke, die von interessierten Grundeigentümern erstellt wurden, ist ausgeschlossen, wenn das Beitragsverfahren nicht innert Jahresfrist nach Abschluss der Bauarbeiten bei der Baubehörde beantragt wird oder der Gemeinde trotz Mahnung keine genügenden Unterlagen über die Erstellungskosten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17

Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören sämtliche Aufwendungen der Gemeinde (oder von Privaten) für die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen mit den erforderlichen

Beitrags-
pflichtige
Kosten

Nebenanlagen, wie Strassenbeleuchtung, Entwässerung, Anpassungsarbeiten u.ä. einschliesslich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung neuer Strassen- und Wegparzellen.

Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören ferner die Auslagen für Landerwerb oder Einräumung von Dienstbarkeiten, sowie die Zinsen für Baukredite, bis zum Abschluss der Bauabrechnung, abzüglich allfälliger Subventionen von Bund und Kanton.

Die Kosten für Beratungen und Expertisen, sowie die Kosten für die Ausarbeitung des Perimeterplanes, sind zu den beitragspflichtigen Kosten hinzuzuschlagen.

b) Einleitung des Perimeterverfahrens

Art. 18

Einleitung des
Verfahrens

Das Perimeterverfahren wird durch Beschluss der Baubehörde eingeleitet.

Der Einleitungsbeschluss hat Angaben über das beitragspflichtige Werk zu enthalten.

Er ist öffentlich bekanntzugeben und allen für die Beitragspflicht in Frage kommenden Grundeigentümern schriftlich und unter Angaben der Rekursmöglichkeit zu eröffnen.

Art. 19

Rechtsmittel

Innert 20 Tagen seit Publikation oder Mitteilung des Einleitungsbeschlusses kann gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Verfahrens beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden.

c) Ausarbeitung des Perimeterplanes

Art. 20

Ausarbeitung
des Perimeter-
planes

Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses beauftragt die Baubehörde einen Fachmann mit der Aufstellung des Perimeterplanes.

Für die Abgrenzung des Perimetergebietes und die Verteilung der beitragspflichtigen Kosten auf die öffentliche und private Interessenz gelten die nachfolgenden Art. 22 – 28.

Art. 21

Zeitpunkt der
Ausarbeitung

Die Ausarbeitung des Perimeterplanes ist von der Baubehörde rechtzeitig, in der Regel bereits während den Bauarbeiten, in Auftrag zu geben, damit das Verfahren innert nützlicher Frist nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen werden kann.

Art. 22

Abgrenzung
des Perimeter-
gebietes
a) Grundsatz

Der Perimeter umgrenzt die beitragspflichtige Bodenfläche aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Erstellung des öffentlichen Werkes eine Werterhöhung erfahren.

Der Perimeter kann auch auf Grundstücke ausserhalb der Bauzonen erstreckt werden. Dabei ist jedoch der unterschiedlichen Wert-

vermehrung der einbezogenen Grundstücke durch eine im Einzelfall festzulegende prozentuale Aufteilung der beitragspflichtigen Kosten auf die verschiedenen Bodenkategorien Rechnung zu tragen.

In den Perimeter sind sowohl die an das perimeterpflichtige Werk anstossenden als auch die dahinterliegenden Grundstücke einzubeziehen, soweit sie direkt oder indirekt durch die Verkehrsanlagen erschlossen werden.

Art. 23

Entspricht ausnahmsweise bei einzelnen Grundstücken der Erschliessungsvorteil bei vorschriftsgemässer Einstufung dem geschuldeten Beitrag offensichtlich nicht, kann eine geringere Bodenfläche der Beitragspflicht unterworfen werden.

b) Ausnahmefälle

Übersteigt ausnahmsweise bei einzelnen Grundstücken der Erschliessungsvorteil bei vorschriftsgemässer Einstufung offensichtlich jenen von Nachbargrundstücken in erheblicher Weise, kann das betreffende Grundstück mit einer prozentual erhöhten, hypothetischen Grundstücksfläche in den Perimeter einbezogen werden.

Ausnahmeregelungen im Sinne dieser Vorschrift sind im Kostenverteiler kurz zu begründen.

Art. 24

Der Anteil der Gemeinde und der Grundeigentümer an den Kosten des perimeterpflichtigen Werkes wird durch die Baubehörde festgelegt. Sie berücksichtigt dabei das Interesse der Öffentlichkeit an der Erstellung, dem Ausbau oder der Abänderung des öffentlichen Werkes.

Aufteilung der Kosten auf die öffentliche und private Interessenz

Für die Aufteilung der Kosten zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern gelten folgende Richtlinien:

Strassentyp	Fahrbahn und Gehweg	
	Gemeinde	Grundeigentümer
Kantonsstrassen (Restkosten)	70 – 100%	0 – 30%
Sammelstrassen	40 – 60%	40 – 60%
Erschliessungsstrassen	0 – 40%	60 – 100%

Art. 25

Aufteilung des
Kostenanteils
der Privat-
interessenz
a) Grundsatz

Die beitragspflichtigen Kosten werden grundsätzlich nach dem Umfang der in den Perimeter einbezogenen Grundstücksfläche auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Art. 26

b) bei unter-
schiedlicher
Ausnützung

Grenzen perimeterpflichtige Werke an Grundstücke mit unterschiedlicher Ausnützung, wird die eine Hälfte der Kosten nach der Fläche, die andere Hälfte nach der Fläche multipliziert mit der nach Baugesetz zulässigen Ausnützung verteilt.

Bei überbauten Grundstücken, bei denen die tatsächliche Ausnützung die zulässige übersteigt, ist diese für die Berechnung massgebend.

Art. 27

c) bei Er-
schliessung
von zwei
Seiten

Wird ein Grundstück von zwei Seiten erschlossen, ist es in der Regel nur in den Perimeter jenes öffentlichen Werkes einzubeziehen, das ihm den grösseren Vorteil bringt.

Dienen beide Erschliessungswerke dem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung, ist es in den Perimeter beider Werke einzubeziehen.

Entspricht die Einbeziehung der vollen Grundstücksfläche in beide Verfahren dem zu erwartenden Vorteil nicht, sind nur jene Flächen in den Perimeter einzubeziehen, welche durch das betreffende Werk eine Wertsteigerung erfahren.

Art. 28

d) Unüberbau-
bare Grund-
stücke

Kann auf einem Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht die ganze, zonengemässe Ausnützung ausgeschöpft werden, so ist die entsprechende Fläche nicht in den Perimeter einzubeziehen. Vorbehalten bleibt die Ausdehnung des Perimeterverfahrens auf Grundstücke ausserhalb der Bauzonen, sofern diese gleichwohl eine Wertsteigerung erfahren.

Werden solche nicht überbaubare Grundstücke später überbaubar, ist die überbaubare Fläche nachträglich mit dem für die erschliessende Strasse massgeblichen Beitragsansatz zu belasten.

Die nachträglichen Beiträge sind nach Abzug der administrativen Kosten und des relativen Anteils, den die Gemeinde bei Sammelstrassen zu leisten hatte, jenen Grundeigentümern anteilmässig zu vergüten, welche Beiträge an den Strassenbau geleistet haben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht indessen erst, wenn sämtliche von den Grundeigentümern zu leistenden Beiträge auch tatsächlich erbracht worden sind.

d) Auflage des Perimeterplanes

Art. 29

Auflage des
Perimeter-
planes; Ein-
sprachen

Nach Fertigstellung des Perimeterplanes und Vorprüfung durch die Baukommission lässt die Baubehörde den Perimeterplan während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich auflegen.

Die Auflage hat wenigstens folgende Angaben, Dokumente und Planunterlagen zu enthalten:

1. Gesamtkosten des Werkes unter Angabe allfälliger Subventionen,
2. Plan mit Umgrenzung des Perimetergebietes und allfälligen Perimeterzonen.
3. Kostenverteiler mit den Beiträgen der öffentlichen und privaten Interessenz und den auf jeden Grundeigentümer entfallenden Beiträgen mit Angaben der Berechnungsweise und allfälligen Erläuterungen.

Die Auflage ist rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzugeben.

Die beitragspflichtigen Grundeigentümer sind vor der öffentlichen Auflage unter Angabe der Einsprachemöglichkeiten schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ihnen die Höhe ihres Beitrages bekanntzugeben.

Art. 30

Nach Ablauf der Auflagefrist entscheidet die Baubehörde über die eingegangenen Einsprachen und die Genehmigung des Perimeterplanes.

Genehmigung
des Perimeter-
planes

Wird der Perimeterplan auf Grund von Einsprachen geändert, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. Betrifft die Änderung lediglich einzelne Grundeigentümer, so ist nur diesen Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 20 Tagen zu geben.

Nach Eingang der Einsprachen oder Ablauf der zweiten Auflage entscheidet die Baubehörde endgültig über die Genehmigung des Perimeterplanes.

Gegen den definitiven Entscheid der Baubehörde kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

e) Fälligkeit der Beiträge

Art. 31

Die Grundeigentümerbeiträge werden fällig, wenn der Beitrag von der Gemeinde festgelegt ist und das mit den Beiträgen finanzierte öffentliche Werk erstellt ist.

Fälligkeit.
a) bei Werken
die von der
Gemeinde
erstellt
werden

Leistet ein Grundeigentümer trotz Mahnung einen fälligen Beitrag nicht, hat er neben dem Beitrag einen Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für erste Hypotheken der Graubündner Kantonalbank zu entrichten.

Rekurse und Beschwerden entbinden den Grundeigentümer nicht von der Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beiträge sind von der Gemeinde samt Zins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für erste Hypotheken der Graubündner Kantonalbank zu erstatten.

Art. 32

b) bei Werken, die von Grundeigentümern erstellt werden

Beiträge an öffentliche Erschliessungswerke, die von Grundeigentümern erstellt und für die ein Beitragsverfahren gemäss Art. 16 des vorliegenden Reglements durchgeführt worden ist, werden für die am Bau des Werkes nicht beteiligten Grundeigentümer erst mit der Erteilung einer Baubewilligung im Bezugsgebiet fällig.

Die Beiträge sind von der Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung zu stellen und nach Abzug eines Verwaltungs-kostenbeitrages jenen Grundeigentümern zu vergüten, die das beitragspflichtige Werk finanziert haben.

Art. 33

Anmerkung

Beiträge, die nicht innert 3 Monaten nach rechtskräftiger Durchführung des Perimeterverfahrens bezahlt oder fällig werden, sind auf den perimeterpflichtigen Grundstücken im Grundbuch der Gemeinde anzumerken.

Die Vornahme der Anmerkung erfolgt durch Beschluss der Baubehörde.

Art. 34

Härtefälle

Die Baubehörde kann die Bezahlung fälliger Beiträge in Härtefällen aufschieben, insbesondere für Grundstücke, die für den Eigentümer oder einen seiner gesetzlichen Erben einen wesentlichen Bestandteil der bürgerlichen Existenz bilden.

Das Gesuch um Stundung der Beiträge ist innert 30 Tagen seit Empfang der Beitragsverfügung bei der Baubehörde einzureichen.

Die Stundung kann höchstens zweimal um je 5 Jahre gewährt werden. Eine weitergehende Stundung ist nur zulässig, wenn der Beitragspflichtige die Schuld einschliesslich Zinsen schriftlich anerkennt und zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eine Grundpfandverschreibung in einer Höhe eintragen lässt, dass die Beitragsleistung und sämtliche Zinsen bis zum festgelegten Zahlungstermin gedeckt sind. (Art. 162 EGzZGB; Art. 807 und 818 ZGB).

Art. 35

Verzinsung gestundeter Beiträge und Widerruf der Stundung

Gestundete Beiträge sind mit einem Zins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Die Bezahlung der Zinsen kann bis zur Fälligkeit der Hauptforderung aufgeschoben werden. Erreicht der Zins die Höhe des Beitrages, hört jede weitere Verzinsung auf.

Gestundete Beiträge und Zinsen werden zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Stundung abgelaufen ist und die Stundung nicht verlängert wird.

Die Stundung ist zu widerrufen, wenn der Grund wofür sie gewährt wurde, dahingefallen ist, spätestens jedoch bei der Einreichung eines Baugesuches oder bei einer Handänderung.

Art. 36

Für sämtliche durch rechtskräftige Verfügung festgesetzten Grundeigentümerbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EGZGB.

Gesetzliches
Pfandrecht

IV. Private Verkehrsanlagen

Art. 37

Die privaten Verkehrsanlagen sind mit besonderer Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild und in der Weise anzulegen, dass das ruhige und gesunde Wohnen durch den Verkehr in keiner Weise gestört wird.

Ausgestaltung

Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder gewidmet werden sollen, sind nach den für die öffentlichen Erschliessungsstrassen geltenden Normen auszubauen. Alle übrigen privaten Verkehrsanlagen sind in ihrer Ausdehnung auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

Die Bestimmungen des Baugesetzes sind zu beachten.

Art.38

Die Projektierung und der Bau von privaten Verkehrsanlagen einschliesslich der dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen ist Sache der Grundeigentümer.

Projektierung
und Erstellung

Für die Bewilligung privater Verkehrsanlagen gelten die ordentlichen Vorschriften des Baubewilligungsverfahrens (Art. 111, Abs. 1 Ziff. 9 BG).

Art. 39

Private Verkehrsanlagen, insbesondere Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sind von ihrem Eigentümer dauernd in gutem Zustand zu halten.

Unterhalt und
Reinigung

Schäden an privaten Verkehrsanlagen, welche die Sicherheit von Fussgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern gefährden, sind unverzüglich zu beheben.

Die Eigentümer privater Verkehrsanlagen oder ihre Pächter sind verpflichtet, die Verkehrsanlagen bis zu den Anlagen der Gemeinde regelmässig zu reinigen. Sie sind ferner verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf den Zugängen und Zufahrten zu ihren Liegenschaften zu sorgen.

Art. 40

Die privaten Verkehrsanlagen sind von den Eigentümern selbst zu räumen. Das Ablagern von Schnee auf öffentlichem Grund und Boden ist untersagt.

Schnee-
räumung

Die Gemeinde kann die Räumarbeit von Privatstrassen gegen Entschädigung übernehmen.

Die Übernahme der Schneeräumung und die Entschädigung der Gemeinde sind durch die Baubehörde mit den betreffenden Grundeigentümern vertraglich zu regeln.

Art. 41

Übernahme
privater Ver-
kehrsanlagen
durch die
Gemeinde

Die Übernahme privater Verkehrsanlagen durch die Gemeinde richtet sich nach Art. 33 BG.

Auf den Zeitpunkt der Übernahme der Verkehrsanlagen gehen sämtliche Unterhaltspflichten auf die Gemeinde über.

V. Vollzug und Rechtsmittel

Art. 42

Vollzug

Die Baubehörde wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachleute beiziehen oder sich beraten lassen.

Art. 43

Widerhand-
lungen

Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, sowie gegen die auf Grund desselben erlassenen Verfügungen und Anweisungen, gelten die Vorschriften von Art. 127 und 128 BG.

Art. 44

Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen der Baubehörde auf Grund dieses Reglementes können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Anfechtbare, mitteilungspflichtige Beschlüsse und Verfügungen sind vom Gemeindepräsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Anordnungen des Gemeindebauamtes oder einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Reglementes kann der Betroffene innert 14 Tagen seit Mitteilung bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

VI Schlussbestimmungen

Art. 45

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Art. 46

Übergangsbe-
stimmungen

Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf alle Projekte für öffentliche oder private Verkehrsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht genehmigt sind.

Bereits genehmigte Projekte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen oder erst in Ausführung begriffen sind, sind nach den Vorschriften des vorliegenden Reglementes zu finanzieren.

Die geänderten Art. 15 und 24 finden Anwendung auf hängige und auf künftige Perimeterverfahren in der Gemeinde.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 24. Juli 1978.

Der Gemeindepräsident:

Arno Manella

Der Aktuar:

Max Dornbierer

